

14.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Uzu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Stationen der Mitgliedstaaten zur Messung der Luftverschmutzung

KOM(94) 345 endg.; Ratsdok. 9355/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der Beschlußvorschlag in der vorliegenden Fassung einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Zwar soll sich der vorgesehene Datenaustausch zunächst nur auf die in den Mitgliedstaaten gemessenen Schadstoffe erstrecken. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß früher oder später eine Verpflichtung zur Erfassung aller 34 im Anhang I der Entscheidung aufgeführten Schadstoffe geschaffen wird. Dies ist aus technischen und finanziellen Gründen nicht umsetzbar.

Zudem bestehen für die relevanten Schadstoffe SO₂, Schwebstaub, NO₂, Blei und Ozon bereits Richtlinien, in denen neben der Erfassung auch die Übermittlung von Daten geregelt ist. Die Ausdehnung des Austausches auf eine Vielzahl weiterer Schadstoffe erscheint auch aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Umsetzung der Entscheidung in der vorliegenden Fassung würde darüber hinaus eine gewaltige Datenflut provozieren, wobei der Aufwand für die Übermittlung einer Vielzahl von detaillierten Informationen in keinem angemessenen Verhältnis zum damit angestrebten Nutzen steht.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1994

- EU
U 2. Der Bundesrat bedauert, daß die bei den Vorberatungen des Entwurfs auf Länder-
ebene erarbeiteten sachdienlichen Änderungsvorschläge in wesentlichen Teilen nicht
berücksichtigt wurden.
- EU
U 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Europäischen Union darauf
hinzuwirken, daß der Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Schaffung eines
Austausches von Informationen aus Netzen und Stationen der Mitgliedstaaten zur
Messung der Luftverschmutzung hinsichtlich der übermäßig hohen Anforderungen
von Informations- und Datenübermittlung nochmals durch die Kommission unter Hin-
zuziehung des vorgesehenen Beratungsausschusses überarbeitet wird.
- EU
U 4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich in den weiteren Beratungen dafür
einzusetzen, daß allenfalls die in den Formularen nach Anhang E der Vierten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung
von Immissionen in Untersuchungsgebieten - 4. BImSchV) vom 26. November 1993
(GMBI. S. 827) geforderten Angaben der Meßergebnisse für die Berichtspflicht an die
EU-Kommission zugrunde gelegt werden.
- EU
U 5. Zu Artikel 4
Nach den Richtlinien 92/72/EWG, 85/203/EWG und 80/779/EWG zur Messung von
Ozon, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwebstaub erfolgen die bisherigen
Datenlieferungen zum 1. Juli eines jeden Jahres. Außerdem verlangt die
4. Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Datenlieferungen zum
31. Mai, zum 1. August sowie zum 15. August.
Die im Beschlußvorschlag vorgesehene Datenlieferung zum 1. Oktober führt zu einer
weiteren Aufsplitterung und damit zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Es sollte daher
angestrebt werden, den vorgesehenen Termin mit einem anderen, bereits vorgeschrie-
benen Termin zusammenzulegen.
- EU 6. Zu Artikel 7
Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 23. September 1994 zum Vorschlag
für eine Hackfleisch-Richtlinie - BR-Drucksache 479/94 (Beschluß) - und bittet,
darauf hinzuwirken, daß in Artikel 7 lediglich Kontaktstellen vorgesehen werden und
die Bestimmung ihrer Anzahl den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.
- EU
U 7. Der Bundesrat hält es insbesondere für erforderlich, daß die Anhänge des Beschluß-
vorschlages den nachstehenden Änderungsvorschlägen anzupassen sind:

Zu Anhang 1

Die Auswertung der Meßergebnisse für die genannten Stoffe soll das Kalenderjahr
umfassen. Dies steht im Widerspruch zu den EG-Richtlinien für Schwebstaub und

Schwefeldioxid, die eine Auswertung für das tropische Jahr (1. April bis 31. März des folgenden Jahres) vorsehen. Eine Terminangleichung ist daher zweckmäßig.

Für alle Schadstoffe, die als Stundenmittelwerte erfaßt werden, soll zusätzlich das 99,9 %-Percentil berechnet werden. Ein solches Percentil wurde bisher im Vollzug noch nie betrachtet, es existieren daher auch keine Grenz- oder Richtwerte. Üblich in den bisher erlassenen Vorschriften und Richtlinien ist das 98 %-Percentil als Kennwert für die Kurzzeiteinwirkung. Dieses Percentil ist ausreichend, hat sich bewährt und sollte beibehalten bleiben.

Zu Anhang 2

Die Stationsbeschreibung ist zu vereinfachen.

Die in dem Anhang 2 des Vorschlags aufgeführten Anforderungen an den Umfang der Informationen über die Meßnetze, -stationen und -verfahren sind unverhältnismäßig und zum Teil nicht praktikabel. Beispielsweise könnte der relative Anteil von mindestens 4 von 18 Landnutzungskategorien im Umkreis von 5 Kilometern um die Stationen nur mit hohem Aufwand ermittelt werden. Vorgeschlagen werden vom Bundesrat dagegen Stationsbeschreibungen analog den Regelungen in der 4. BImSchVwV.

Zu Anhang 5

Die komplexe Kennung der Daten ist auf zwei Kennungen (valide oder nicht valide) zu reduzieren.

Die in Anhang 5 enthaltenen Anforderungen an die Kennzeichnung der Daten durch Qualitätscodes sind zu komplex und würden eine erhebliche Aufwandssteigerung bei der Datenproduktion nach sich ziehen, ohne daß dadurch der Einblick der Kommission in die Datenqualität verbessert würde. Beispielsweise ist es für die Beurteilung der Schadstoffbelastung egal, ob abgewiesene Daten durch das Kalibrierverfahren, die Nullstandskontrolle oder andere Vorgänge geschädigt und deshalb als ungültig erklärt wurden.

EU
U

8. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil das Vorhaben im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder betrifft.

